

# Richtlinie Finanzierung politische Arbeit

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Januar 2019

## 1. Ziele

Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört nach §2 Satz 2 der Satzung unter anderem die Stärkung des Urheberrechts und die Stärkung der Rechte der Mitglieder.

## 2. Förderbedingungen

Finanzielle Förderungen für Aktivitäten Dritter werden aus den Verwaltungskosten der VG Bild-Kunst bestritten.

Förderungen geschehen durch Mitgliedschaften der VG Bild-Kunst in einer Organisation oder durch Einzelförderungen.

Jede Förderung muss drei Kriterien erfüllen:

- a) Die Förderung muss Aktivitäten betreffen, die einen hinreichenden Zusammenhang mit einer vergangenen, gegenwärtigen oder geplanten Tätigkeit der VG Bild-Kunst aufweisen.
- b) Die geförderten Aktivitäten liegen im Interesse mindestens einer der von der VG Bild-Kunst vertretenen Berufssparten, ohne gegen das Interesse einer anderen Berufssparte zu verstoßen, und darüber hinaus im allgemeinen Interesse der VG Bild-Kunst. Keine Berufssparte darf dauerhaft überproportional gefördert werden.
- c) Die Höhe der Fördermittel steht in Relation zu dem Nutzen, den die VG Bild-Kunst bzw. ihre betroffenen Mitglieder aus der geförderten Aktivität erwarten können.

Über alle Mitgliedschaften und Förderungen nach dieser Richtlinie wird der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht erstattet.

## 3. Mitgliedschaften

Die VG Bild-Kunst ist Mitglied in verschiedenen nationalen wie internationalen Zusammenschlüssen und Verbänden, die sich u.a. beim deutschen Gesetzgeber oder der Europäischen Union für die Stärkung der Urheberrechte einsetzen und gemeinsame technische Lösungen zu Inkasso und Verteilung erarbeiten.

Über diese Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung einen Austritt beschließt.

Mitgliedschaften sind nur in Organisationen möglich, welche die Förderbedingungen dauerhaft und nachhaltig verfolgen.

## 4. Einzelförderungen

Einzelförderungen sind insbesondere zulässig zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Projekte mittels einmaliger Finanzierungsbeiträge oder Abstellen von vorhandenen Personal- und Sachressourcen der VG Bild-Kunst. Bei Veranstaltungen kann die VG Bild-Kunst auch die Reisespesen und einen Verdienstausschluss von geeigneten Personen begleichen, die dort aktiv Einfluss nehmen (z.B. durch Vorträge, Teilnahme an Panels oder Diskussionsrunden).

### 4.1 Entscheidungsbefugnis

Über Finanzierungszusagen nach Absatz 4 entscheidet der Verwaltungsrat, bei Zusagen bis EUR 10.000,- (netto) der Vorstand. Die Übernahme von Reisekosten für Dritte bis EUR 2.000,- pro Person entscheidet pro Einzelfall für maximal zwei Personen das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem oder der Verwaltungsdirektor\*in.

### 4.2 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, bei denen die VG Bild-Kunst nicht Mitveranstalterin ist, kann eine direkte Kostenbeteiligung entweder bis zu EUR 5.000,- oder bis zu 20% der Gesamtkosten betragen. Bei Veranstaltungen, bei denen die VG Bild-Kunst als Mitveranstalterin auftritt, kann auch ein höherer Betrag eingesetzt werden.

Alle Veranstaltungen, die von der VG Bild-Kunst mittels einer direkten Kostenbeteiligung gefördert werden, müssen prinzipiell offen sein für die Teilnahme der Mitglieder der VG Bild-Kunst und dürfen nicht aktiv für die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Gewerkschaft werben.

### 4.3 Projekte

Einzelprojekte können voll oder teilweise gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der VG Bild-Kunst ein Förderantrag in Textform vorliegt und dass ihr proportional zum Anteil an der Finanzierung ein Mitspracherecht eingeräumt wird, soweit sie dies wünscht.

### 4.4 Gerichtsverfahren

In Ausnahmefällen kann die VG Bild-Kunst Mitglieder bei der Finanzierung von Gerichtsverfahren (inklusive Schieds- und Schlichtungsverfahren) unterstützen, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat und nicht nur ein einzelnes Mitglied vom Ausgang des Verfahrens betroffen

ist. Die Zusage muss finanziell gedeckelt sein oder sich auf jeweils eine Instanz beziehen.

#### **4.5 Voraussetzungen**

Werden Veranstaltungen, Projekte oder ähnliche Vorhaben gefördert, ist ab einer Fördersumme von EUR 500,- der Abschluss eines Fördervertrags zwischen dem oder der Förderempfänger\*in und der VG Bild-Kunst zwingend erforderlich. Ein Muster für einen Fördervertrag ist als Anlage 1 beigefügt. Der Vorstand ist befugt, diesen Vertrag für die beantragte Einzelförderung anzupassen.